



Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 19. August 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrter Herr Bree

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Ergänzung der Schweizer Mindeststeuerverordnung um die Bestimmungen zum GloBE Information Return (GIR) Stellung nehmen zu können.

SwissHoldings vertritt die Interessen von 65 multinationalen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen verschiedenster Wirtschaftssektoren. Nahezu allen unseren Mitgliedunternehmen ist gemeinsam, dass sie in den Anwendungsbereich der OECD-Mindestbesteuerung fallen. Wir bitten Sie diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Die vorliegend zu beurteilende Verordnungsanpassung bezweckt hauptsächlich die innerstaatliche Umsetzung des GIR-Austauschs insbesondere im Rahmen der multilateralen GloBE-Vereinbarung. Die GloBE-Vereinbarung ist aus Sicht unserer Mitgliedunternehmen ein zentrales Instrument zur praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung. Sie ermöglicht eine zentralisierte Einreichung des GIR über die Schweiz – unabhängig davon, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz im In- oder Ausland hat. Damit wird vermieden, dass der GIR in jeder relevanten Jurisdiktion separat eingereicht werden muss. Der damit verbundene administrative Aufwand wäre andernfalls überwältigend und mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden.

SwissHoldings setzt sich daher dafür ein, dass die Schweiz die multilaterale GloBE-Vereinbarung ratifiziert und die Schweiz selbstverständlich auch die dafür nötigen innerstaatlichen Umsetzungsschritte ausführt. Dabei erachten wir es als zentral, dass die gesetzlichen Grundlagen rechtzeitig geschaffen werden, um den Austausch des GIR bereits für die Steuerperiode 2024 zu ermöglichen. SwissHoldings unterstützt deshalb grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Schweizer Mindeststeuerverordnung zwecks Umsetzung des GIR-Austauschs und ersucht den Bundesrat die Anpassung zügig vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Vernehmlassungsvorlage haben wir die folgenden Punkte entdeckt, die noch korrigiert oder eingehend geprüft werden sollten.

Zu Art. 2 (anwendbares Recht): Die OECD hat im Mai 2025 (d.h. nach Beginn der vorliegenden Vernehmlassung) eine neue Fassung des konsolidierten Kommentars zu den GloBE-Modellregeln publiziert. Dieser Tatsache muss auch die vorgeschlagene Fussnote 3 Rechnung tragen, welche aktuell noch auf eine veraltete Fassung des Kommentars verweist. Im Zuge dieser



Anpassung sollte unseres Erachtens geprüft werden, ob es sachgerecht ist in der Fussnote auf eine bestimmte Fassung des Kommentars zu verweisen. Nach unserem aktuellen Verständnis wendet die Schweiz Kommentar und Admin Guidance dynamisch, die GloBE-Modellregeln hingegen statisch an. Einen Verweis in der Verordnung auf eine bestimmte Fassung des Kommentars sehen wir kritisch, da daraus falsche Schlüsse gezogen werden könnten. Ausserdem sind aus dem Kreis unserer Mitgliedunternehmen vereinzelt Stimmen zu hören, die der Ansicht sind, dass die Schweiz die Möglichkeit bewahren sollte bestimmte OECD-Regelungen nicht zu übernehmen, beispielsweise weil diese mit wichtigen Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung unvereinbar sind.

Zu Art. 19 (Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit): Ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheiten müssen sich in der Schweiz zweimal registrieren. Einmal bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung via der OMTax-Plattform, und einmal bei der ESTV via der ePortal-Plattform. Gleichzeitig wird im erläuternden Bericht zu Artikel 18a darauf hingewiesen, dass zukünftig nur noch ein zentrales Verzeichnis geführt werden soll, aus dem alle in der Schweiz steuerpflichtigen Geschäftseinheiten ersichtlich sind. Zur administrativen Entlastung unserer Mitgliedunternehmen aber auch vieler anderer Unternehmen würden wir es begrüssen, wenn von der doppelten Registrationspflicht abgesehen werden könnte und ausschliesslich auf die Registrierung bei der OMTax-Plattform abgestellt werden könnte.

Zu Art. 28d (Pflicht zur Einreichung der GIR): Gemäss den OECD-Vorgaben kann der GIR im Land der obersten Muttergesellschaft des Konzerns eingereicht wird. Jedoch kann der Konzern gemäss Artikel 8.1.2 der Modellregeln auch eine «Designated Filing Entity» bestimmen. Weder der Verordnungsentwurf noch der erläuternde Bericht gehen auf die Möglichkeit ein, dass ein internationaler Konzern mit Hauptsitz in einem anderen Land als der Schweiz den GIR für den Konzern in der Schweiz einreichen kann. Wir würden es begrüssen, wenn im Schweizer Recht auf dieses Recht hingewiesen würde.

Zu Art. 28f (Verwaltungsanktion bei Säumnis): Die Bestimmung regelt die Verwaltungsanktionen bei einer verspäteten Einreichung des GIR. Sie weicht dabei wesentlich von den Strafbestimmungen bei einer verspäteten Einreichung der QDMTT-Steuererklärung gemäss Artikel 29 ab. Während bei der QDMTT-Steuererklärung eine Sanktion nur nach einer formellen Mahnung möglich ist, ist dies bei einer verspäteten Einreichung des GIR nicht vorgesehen. Weiter beträgt die Strafe bei der QDMTT-Steuererklärung maximal CHF 1'000 (Wiederholungsfall: CHF 10'000), beim GIR hingegen fix CHF 200 pro Tag und maximal CHF 50'000. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, da die QDMTT-Steuererklärung und der GIR Bestandteil des einheitlichen Rechtsrahmens der globalen Mindeststeuer sind. Warum die verspätete Einreichung des GIR eine höhere abstrakte Strafandrohung – und damit letztlich höhere Wichtigkeit im System der globalen Mindeststeuer – haben soll, ist unverständlich. Wir fordern deshalb, dass auch beim GIR die Verwaltungsanktion gemäss Artikel 29 zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 40 (Vergehen): Die Vorgaben zur korrekten Anwendung der OECD-Mindeststeuer sind für alle betroffenen Unternehmen hier in der Schweiz aber auch im Ausland äusserst anspruchsvoll. Die Komplexität der Mindeststeuer ist gewaltig, weshalb Unternehmen und umsetzende Steuerverwaltungen vehement auf Vereinfachungen (z.B. Simplified ETR Safe Harbor) drängen. Darüber hinaus arbeitet die OECD mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die verschieden ausgelegt werden können. Ausserdem ändern sich die Vorgaben in regelmässigen Abständen. Zum heutigen Zeitpunkt muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Mindeststeuerunterlagen einer sehr grossen Zahl von Unternehmen Fehler aufweisen werden. Fehler werden selbst dann nicht zu vermeiden sein, wenn Unternehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Dass fahrlässig begangene Fehler wie von der OECD vorgesehen lediglich während der ersten drei Jahre keine Strafen nach sich ziehen, wird der Komplexität der Anforderungen der Mindeststeuer nicht gerecht. Wir plädieren deshalb dafür, die Bestrafung von Fahrlässigkeit weiter einzuschränken und der Kriminalisierung von Unternehmen und ihren stark geforderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebührend Rechnung zu tragen.

Forderung ausserhalb der GIR-Implementierung

Die vorliegende Vernehmlassung ermöglicht auch bereits bestehende Schweizer Umsetzungsvorgaben nochmals kritisch zu prüfen. Mittlerweile ist es der Verwaltung wie auch den betroffenen Unternehmen möglich die Schweizer Umsetzung mit jenen anderen Staaten zu vergleichen und zu untersuchen, ob andere Staaten für die Unternehmen schlankere oder bessere Umsetzungslösungen gefunden haben.

Wir wurden von Unternehmensseite darauf hingewiesen, dass die von der Schweiz vorgesehene Behandlung von Joint Ventures im Vergleich mit den Lösungen anderer Staaten aufwändiger sei. Dabei wurde auf die Lösungen Deutschlands, Italiens und Grossbritanniens verwiesen. Diese verlangen von Joint Ventures im Unterschied zur Schweiz keine separate QDMTT-Steuererklärung. Technisch kann den Besonderheiten von Joint Ventures in der Steuererklärung durch einen separaten Abschnitt Rechnung getragen werden. Dies stimmt auch mit der Lösung beim GIR überein, die ebenfalls einen Abschnitt für vollständige GloBE/QDMTT-Informationen und Steuerberechnungen für Joint Ventures enthält. Dieser separate Abschnitt könnte dann auch dem Joint Venture Partner vorgelegt werden. Wir sind überzeugt, dass diese Lösung den Compliance-Aufwand für multinationale Unternehmen in der Schweiz spürbar reduzieren würde. Nachdem sich in unserer internen Vernehmlassung sämtliche Unternehmen mit Joint Ventures explizit für die Vereinfachung ausgesprochen haben, ersuchen wir hiermit die Schweizer Behörden die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Hess".

Martin Hess
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte